

(Übersetzung)

Änderungen des
Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten,
die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen

Artikel 1

Artikel 3 Absätze 2, 3 und 6 des Übereinkommens lautet wie folgt:

"(2) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats bekannt geben,

a) dass sie dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwenden, und hinterlegen ein Verzeichnis dieser Arten. In das Verzeichnis dürfen sie jedoch Arten automatisierter Dateien/Datensammlungen nicht aufnehmen, die nach ihrem internen Recht Datenschutzvorschriften unterliegen. Sie ändern dieses Verzeichnis durch eine neue Erklärung, wenn weitere Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten ihren internen Datenschutzvorschriften unterstellt werden;

b) dass sie dieses Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwenden, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht;

c) dass sie dieses Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet werden.

(3) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften, die den Geltungsbereich dieses Übereinkommens durch eine Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe b oder c erweitert haben, können in dieser Erklärung bekannt geben, dass die Erweiterung nur für bestimmte Arten von Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten gilt; sie hinterlegen ein Verzeichnis dieser Arten.

(6) Die Erklärungen nach Absatz 2 werden mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat oder die Europäischen Gemeinschaften wirksam, die sie abgegeben haben, wenn sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgegeben worden sind, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats, wenn sie später abgegeben worden sind. Diese Erklärungen können ganz oder teilweise durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Notifikation wirksam."

Artikel 2

1. In Artikel 20 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens hat eine Stimme. Hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen üben die Europäischen Gemeinschaften ihr Stimmrecht aus und geben eine Zahl von Stimmen ab, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und für den betreffenden Bereich ihre Zuständigkeiten auf die Europäischen Gemeinschaften übertragen haben. In diesem Fall beteiligen sich diese Mitgliedstaaten der Gemeinschaften nicht an der Abstimmung, und die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften können an der Abstimmung teilnehmen. Die Europäischen Gemeinschaften stimmen nicht ab, wenn sich die Abstimmung auf eine Frage bezieht, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt."

2. Artikel 20 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens wird zu Artikel 20 Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens lautet wie folgt:

"Der Generalsekretär des Europarats teilt jeden Änderungsvorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften sowie jedem Nichtmitgliedstaat mit, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder der nach Artikel 23 eingeladen worden ist, ihm beizutreten."

Artikel 4

Artikel 23 des Übereinkommens lautet wie folgt:

"Artikel 23 - Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder der Europäischen Gemeinschaften

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Die Europäischen Gemeinschaften können dem Übereinkommen beitreten.

(3) Für jeden beitretenden Staat oder für die beitretenden Europäischen Gemeinschaften tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt."

Artikel 5

Artikel 24 des Übereinkommens lautet wie folgt:

"Artikel 24 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt."

Artikel 6

Artikel 27 des Übereinkommens lautet wie folgt:

"Artikel 27 – Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den Europäischen Gemeinschaften und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen."